

Aussagegenehmigung

§ 28

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Aussageverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Aussageverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

§ 29

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates, der Vorsitzende des Ministerrates, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Staatsrates.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates.

1. **Bedeutung:** Im Interesse des Schutzes wichtiger staatlicher und gesellschaftlicher Belange vor unbefugter Offenbarung ist jeder Zeuge verpflichtet, die Aussage insoweit zu verweigern, als er dadurch eine ihm obliegende Schweigepflicht verletzen würde. Eine Aussage zu solchen Fragen ist nur zulässig, wenn der Zeuge eine Aussagegenehmigung des zuständigen Organs besitzt. Fehlt die Genehmigung, besteht für die Organe der Strafrechtspflege ein Vernehmungsverbot.

2. **Personenkreis:** Diese Regelung gilt für jeden Zeugen, der eine durch den Staat ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht hat. Sie ist nicht auf Mitarbeiter staatlicher und wirtschaftsleitender Dienststellen eingeschränkt. Die Aussagegenehmigung ist für alle Zeugen erforderlich, die durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder sonst zur Geheimhaltung im dargelegten Sinne verpflichtet sind. Eine Aussagegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der Zeuge diese Tätigkeit nicht mehr ausübt.

3. **Umfang der Aussageverweigerungspflicht:** Die Pflicht, die Aussage zu verweigern, ist beschränkt, sie gilt nur für Fragen, auf die sich die Schweigepflicht des Zeugen bezieht. Über andere Fragen hat der Zeuge auszusagen (§ 25). Die Organe der Strafrechtspflege haben Zeugen, aus deren Personalien sich Hinweise auf eine etwa bestehende Schweigepflicht